



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

| | |
|-------------------------|--|
| Vorstoss-Nr.: | 260-2024 |
| Vorstossart: | Motion |
| Richtlinienmotion: | Nein |
| Geschäftsnummer: | 2024.GRPARL.78 |
| Eingereicht am: | 28.11.2024 |
| Fraktionsvorstoss: | Nein |
| Vorstoss Ratsorgan: | Nein |
| Eingereicht von: | Herren-Brauen (Rosshäusern, Die Mitte) (Sprecher/in) Hügli (Münchenbuchsee, SP) Lerch (Langenthal, SVP) Kohler (Spiegel b. Bern, FDP) Baumann (Münsingen, EDU) Walpoth (Bern, SP) Streiff (Oberwangen b. Bern, EVP) Schilt (Utzigen, SVP) Gerber (Schüpfen, Die Mitte) Lindegger (Roggwil, GRÜNE) Schori (Wiler bei Seedorf, SVP) Freudiger (Langenthal, SVP) Jost-Morandi (Herzogenbuchsee, GLP) Sutter (Langnau i.E., SVP) Müller (Langenthal, SP) Berger (Burgdorf, SP) Elsaesser (Kirchberg BE, FDP) |
| Weitere Unterschriften: | 0 |
| Dringlichkeit verlangt: | Ja |
| Dringlichkeit gewährt: | |
| RRB-Nr.: | 83/2025 vom 12. Februar 2025 |
| Direktion: | Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion |
| Klassifizierung: | Nicht klassifiziert |
| Antrag Regierungsrat: | Annahme |

Im Interesse einer guten Grundversorgung: Zusammenarbeit der Ärzte und Apotheker gemäss der Gesundheitsstrategie/integrierten Versorgung klären

Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:

1. Mit den Spitzen der Ärzte- und Apothekerschaft sind innert sechs Monaten Lösungen zu erarbeiten, um die Rahmenbedingungen, wie in der Gesundheitsstrategie/integrierten Versorgung vorgesehen, zu klären und so die Zusammenarbeit beider Partner mit Blick auf das Wohl der Patienten zu verbessern.
2. Insbesondere ist die Selbstdispensation gemäss den Bedürfnissen der Regionen zu flexibilisieren und unter Berücksichtigung der Wahlfreiheit für die Patienten zu erwägen.

3. Es sind Synergiepotentiale aufzuzeigen, damit die Zusammenarbeit der genannten Akteure in den Regionen gestärkt werden kann.
4. Daraus resultierende nötige Gesetzgebungsprozesse sind zügig anzugehen.

Begründung:

Die im Vorfeld geführten Diskussionen zur Motion 193-2024 «Selbstdispensation (direkte Medikamentenabgabe in der Arztpraxis) wieder ohne Einschränkungen ermöglichen – Hausarztmedizin stärken» (Hügli) haben aufgezeigt, dass zwischen den Hausärzten und Apothekern Spannungen bestehen. Dies kann sich die Gesundheitsversorgung im Kanton Bern nicht leisten. Mit dem Rückzug der Motion 193-2024 bietet sich nun die Möglichkeit, die offenen Punkte anzugehen. Diese Bereitschaft wurde in diversen Diskussionen von Ärzte- und Apothekerschaft auch so signalisiert.

In der vom Regierungsrat im Juni 2024 verabschiedeten Teilstrategie der integrierten Versorgung wird klar festgehalten, dass pro Versorgungsregion die Angebote der Gesundheitsversorgung noch besser aufeinander abgestimmt und koordiniert werden sollen, dazu gehören auch die Hausärzte und Apotheker.

Die medizinische Grundversorgung soll längerfristig sichergestellt werden und gleichzeitig flexible Voraussetzungen für künftige Hausarztmodelle bieten.

In Ziffer 1 werden der zeitliche Druck und der Fokus auf die Patienten zum Ausdruck gebracht. Insbesondere die Selbstdispensation muss gut und fair geklärt werden (Ziffer 2). Hierzu könnten z. B. die Selbstdispensation in definierten Regionen mit drohendem Ärztemangel ganz freigegeben oder die Anzahl nötiger Apotheken zur Aufhebung der Selbstdispensation erhöht werden. Wieso die Eröffnung eines zweiten Geschäfts durch denselben Betreiber im selben Ort in der aktuellen Regelung als Zweitapotheke angerechnet wird, müsste ebenfalls kritisch hinterfragt werden.

Erarbeitete Lösungen müssen in einer Kosten-Nutzen-Rechnung begründet werden. Die Resultate bedingen dann eventuell eine Gesetzesanpassung, die möglichst rasch angegangen werden muss.

Begründung der Dringlichkeit: Die angespannte Situation erfordert rasches Handeln. Nach dem Rückzug der Motion Hügli kann nicht einfach zum Alltag übergegangen werden.

Antwort des Regierungsrates

Die Förderung der interprofessionellen Zusammenarbeit ist ein zentrales Element der Gesundheitsstrategie des Kantons Bern und trägt nicht zuletzt auch zur Unterstützung der Hausärztinnen und Hausärzte bei. In der Begründung der Motion 260-2024 Herren-Brauen wird betont, dass sich der Kanton Bern Spannungen zwischen der Ärzte- und Apothekerschaft nicht leisten kann. Diese Einschätzung teilt der Regierungsrat vollumfänglich.

Das ehemals spannungsgeladene Verhältnis zwischen Ärzteschaft und Apothekerschaft hat sich in den vergangenen Jahren normalisiert: Gemeinsame Projekte wurden umgesetzt, wie z. B. der gemeinsame Lehrstuhl am Berner Institut für Hausarztmedizin BIHAM und der dadurch stark auf Interprofessionalität ausgerichtete neue Masterstudiengang Pharmazie an der Universität Bern. Eine gute Zusammenarbeit zwischen diesen Berufsgruppen ist für eine integrierte medizinische Versorgung der Berner Bevölkerung unabdingbar und soll weiterhin gepflegt und gefördert werden.

Im Vorfeld dieser Motion 260-2024 Herren-Brauen wurde die Motion 193-2024 Hügli, «Selbstdispensation (direkte Medikamentenabgabe in der Arztpraxis) wieder ohne Einschränkungen ermöglichen – Hausarztmedizin stärken» mit der Begründung, dass sie im Grossen Rat wohl keine Mehrheit gefunden hätte, zurückgezogen. Bezüglich der Selbstdispensation hält der Regierungsrat an der Antwort auf diese zurückgezogene Motion fest und sieht sich durch deren Rückzug in seiner Haltung bestätigt. Die im Kanton Bern bestehende «Mischform» der Selbstdispensation¹ hat sich aus Sicht des Regierungsrates bis anhin bewährt.

Auch wurde beim Rückzug der Motion erwähnt, dass einige Argumente aus der Vorstossantwort nicht nachvollziehbar seien, wie bspw. der erwartete Mehraufwand auf Seiten der Verwaltung; das Vieraugenprinzip wurde als Misstrauensvotum gegen die Ärzteschaft bezeichnet. Ärztinnen und Ärzte, die Arzneimittel für die Erst- und Notfallversorgung abgeben (eingeschränkte Selbstdispensation), werden in diesem Bereich durch den Kanton nur bei Auffälligkeiten überprüft, während Ärztinnen und Ärzte mit einer Bewilligung zum Führen einer Privatapotheke (uneingeschränkte Selbstdispensation) periodisch inspiziert werden, wie dies Artikel 30 des Eidgenössischen Heilmittelgesetzes vorgibt². Die Ausdehnung der Selbstdispensation hätte deshalb einen Mehraufwand und eine steigende Anzahl der durchzuführenden Inspektionen zur Folge. Weiter hat jede der beiden Berufsgruppen spezielle Funktionen in der Arzneimittelversorgung. Die gute Zusammenarbeit inklusive der dazu gehörenden Fehlerkultur ist das Fundament für eine sichere Versorgung. Dazu gehört auch das Vieraugenprinzip unter Medizinalpersonen, bei welchem es sich nicht um ein Misstrauensvotum handelt, sondern um ein wichtiges Instrument zu Gunsten der Patientensicherheit.

Aufgrund der verschiedenen intensiven Diskussionen, die zu den beiden Motionen 193-2024 und 260-2024 geführt wurden, erachtet es auch der Regierungsrat – wie in vorliegender Motion verlangt - als zielführend, gemeinsam mit der Ärzte- und Apothekerschaft zeitnah in den Dialog zu treten, damit weiterhin eine gute interprofessionelle Zusammenarbeit gewährleistet werden kann. Im Rahmen von runden Tischen soll eruiert werden, ob und in welchen Bereichen Synergiepotenzial vorhanden ist. Auch die kantonale Regelung zur Selbstdispensation soll unter folgenden Prämissen diskutiert werden:

- Der niederschwellige Zugang der Bevölkerung des Kantons Bern zur Arzneimittelversorgung soll weiterhin oberste Priorität haben, und zwar insbesondere auch für Personen ohne Hausärztin/Hausarzt oder für Notfälle;
- Das bestehende Mischsystem der Selbstdispensation hat sich bis anhin bewährt und soll im Grundsatz beibehalten werden:
 - o Ausnahmen von der aktuellen Regelung sollen gezielt dort definiert werden, wo die Versorgung via Apotheken nicht möglich ist.
 - o Die Ausnahmen sollen derart gestaltet werden, dass die regionale Zusammenarbeit gefördert wird.
 - o Auch mit neuen Regelungen müssen Anreize für Ärztinnen und Ärzte vorhanden sein, sich in peripheren Regionen und Landregionen niederzulassen (gegenüber städtischen und zentrumsnahen Gebieten).³

¹ Die ärztliche Medikamentenabgabe ist in der Schweiz kantonal geregelt. Im Kanton Bern herrscht eine Mischform:

- Ärztinnen und Ärzte dürfen mit entsprechender Bewilligung des Kantons in Ortschaften, in denen die Notfallversorgung mit Medikamenten nicht durch mindestens zwei öffentliche Apotheken abgedeckt ist, eine Privatapotheke betreiben und so die eigenen Patientinnen und Patienten uneingeschränkt mit Medikamenten versorgen. Entfällt durch eine Apothekengründung die Voraussetzung zur Führung einer Privatapotheke, so wird der Ärztin oder dem Arzt für die Liquidation der bestehenden Privatapotheke ein Zeitraum von zehn Jahren eingeräumt.
- Auch ohne Bewilligung zur Führung einer Privatapotheke dürfen Ärztinnen und Ärzte Medikamente zur Erstversorgung, bei Hausbesuchen und in Notfällen direkt an die Patientinnen und Patienten abgeben.

² Bundesgesetz vom 15. Dezember 2000 über Arzneimittel und Medizinprodukte (Heilmittelgesetz, HMG; SR 812.21)

³ Die in Fussnote 1 beschriebene, kantonale Regelung der ärztlichen Medikamentenabgabe ermöglicht der Ärzteschaft in unterversorgten Regionen, wo nur eine oder keine Apotheke die Arzneimittelversorgung sichern kann, die Führung einer Privatapotheke. Wird das bestehende System dahingehend verändert, dass die Selbstdispensation weniger eingeschränkt wird, könnte in Folge der Anreiz entfallen, in peripheren Regionen und Landregionen eine Arztpraxis zu führen, was sich nachteilig auf die Versorgung in diesen Regionen auswirken könnte.

Punktuelle Veränderungen sollen nur an jenen Stellen vorgenommen werden, wo dies nach den obenstehenden Prämissen sinnvoll erscheint. Auch ist zu prüfen, ob bei einer Änderung des bereits bestehenden, bewährten und vom Grossen Rat bestätigten Mischsystems die Vorteile tatsächlich überwiegen. Zudem soll die Haus- und Kinderärztliche Versorgung im Fokus stehen.

Der Regierungsrat beauftragt die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion, diese runden Tische mit der Ärzte- und Apothekerschaft zu organisieren und zu moderieren.

Ausgehend von diesem skizzierten Vorgehen beantragt der Regierungsrat die Annahme der Motion.

Verteiler

– Grosser Rat